



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Frau
Kersten Steinke MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Rita Schwarzelühr-Sutter
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030

FAX +49 3018 305-2039

buero.schwarzeluehr@bmu.bund.de

www.bmu.bund.de

Berlin, **30. Okt. 2019**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 10/245 vom 22. Oktober 2019 (Eingang im Bundeskanzleramt am 22. Oktober 2019) beantworte ich wie folgt:

Frage 10/245

„Welches ganz konkrete Ziel verfolgt die Bundesregierung in ihrem Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (DS 19/10899) in Artikel 1 Nr. 2 mit dem Wechsel der juristischen Begrifflichkeiten von „erheblicher“ zu „ernster“ Schaden und wie definiert sie „ernst“?“

Antwort

Wie in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/10899, S. 9) ausgeführt, verfolgt die Änderung in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG das Ziel klarzustellen, dass der Ausnahmegrund entgegen einer in Teilen der Rechtsprechung vertretenen Auslegung nicht erfordert, dass eine unzumutbare Belastung im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vorliegt; insbesondere bedarf es keiner Existenzgefährdung oder eines unerträglichen Eingriffs in das Recht am



Seite 2

eingerrichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Die vorgeschlagene Regelung erfordert, dass der drohende oder bereits eingetretene Schaden „ernst“, d. h. mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schwarm-Suh

